



Satzung

Stand: Vorschlag für den 17. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Registergericht und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V.
2. Sitz des Vereins ist Starzach.
3. Er ist unter der Nummer 390261 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) und § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) sind möglich.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Männergesangsverein „Frohsinn“ Starzach e.V. ist Mitglied im Chorverband Kniebis-Nagold e.V. und im Schwäbischen Chorverband e.V. Über eine Zugehörigkeit zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Angehörigen eines Chores (aktive Mitglieder)
- b) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
- c) juristischen Personen

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antragsteller muss einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Lässt die Person des Antragstellers erwarten, dass seine Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte, ist eine Aufnahme abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Belange, Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
3. Die Ausschließung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses (§ 12), wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
4. Mitgliedern, die vom Ausschuss ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich zu bezahlen.
2. Der Betrag ist im Laufe des Vereinsjahres spätestens bis 31. Dezember zu entrichten.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassierer

Zu 1a) Der Vorsitzende ist Leiter des Vereins. Er trägt mit dem Ausschuss die Verantwortung für das kulturelle und organisatorische Wohl des Vereins.

Zu 1b) Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt auch die Aufgabe der Protokollerstellung bei Sitzungen der Vereinsgremien. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

Zu 1c) Der Kassierer ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Ausstellen von Spendenquittungen, und Begleichen von Rechnungen. Er ist für die Abgabe der Steuererklärungen verantwortlich.

2. Der Vorstand entscheidet in laufenden oder zeitlich dringenden Angelegenheiten selbständig, hat aber seine Entscheidung dem Ausschuss spätestens in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.

3. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.



§ 12 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) bis zu je einem Vertreter der Vorstands-Ämter
 - c) bis zu drei weiteren Beisitzern
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschuss-Sitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschuss-Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Ausschuss-Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 13 Arbeitsgebiete des Ausschusses

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Bewilligung von Geldausgaben, die den Betrag von 100,00 EUR überschreiten
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Erarbeitung und Ausführung einer Vereinsordnung

§ 14 Chorleiter

1. Der Verein kann mehrere Chöre betreiben.
2. Den Chorleitern obliegt die musikalische Leitung der Chöre. Sie leiten und gestalten die Chorproben nach eigenem Ermessen mit dem Ziel, das im Einvernehmen mit dem Ausschuss erarbeitete Jahresprogramm zu erfüllen.



§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres, und zwar vor einer Mitgliederversammlung, zu prüfen. Die Kassenprüfer können weitere Kassenprüfungen durchführen, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt genügt diesem Anspruch. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der nach § 18 und § 19 dieser



Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstands nach Maßgabe von § 12
- d) Wahl des Ausschusses nach Maßgabe von § 13
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern nach Maßgabe von § 15
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 9)
- g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Chormitgliedern

6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, sogenannte Dringlichkeitsanträge, werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung (§ 19) zum Ziele haben, werden nicht zugelassen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Zu dieser Satzung kann der Ausschuss Bestimmungen allgemeiner Art sowie Sonderbestimmungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind (Regelungen zu Ehrungen/Ständchen/Ausflügen usw.). Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht dem Inhalt dieser Satzung entgegenstehen.



§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das nach der Liquidation verbleibende Vermögen und die Vermögenswerte an den Chorverband Kniebis-Nagold e.V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, insbesondere zur Pflege und Förderung des Chorgesangs verwendet.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Gemeinde Starzach als Liquidator einzusetzen.

§ 19 Die Satzung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen in der Satzung, soweit sie von Behörden als notwendig erachtet werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossen. Die vorliegende Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 08.03.2003 ab.